

## Reglement Bezirksschiessen Gewehr 300m

### A. Übernahme des Schiessanlasses durch die Vereine

- Art. 1** Die Vereine des Bezirksschützenverbandes Uster übernehmen das Bezirksschiessen im Turnus zur Organisation und Durchführung. Die Reihenfolge ist alphabetisch gemäss erstgenanntem Ort im Vereinsnamen.
- Art. 2** Der durchführende Verein meldet das Schiessen beim Kantonalverband an. Er ist selbst um Standblätter und Kranzkarten besorgt. Er ist verantwortlich für die einwandfreie Organisation von Schiessbetrieb und Absendbüro sowie die Abrechnung gegenüber dem BSV Uster.
- Art. 3** Der durchführende Verein erhält pro Teilnehmerin oder Teilnehmer einen Beitrag, dessen Höhe in den Ausführungsbestimmungen geregelt ist.
- Art. 4** Die Hülsen verbleiben im Eigentum des durchführenden Vereins.

### B. Teilnahme

- Art. 5** Teilnahmeberechtigt sind alle dem BSV Uster angehörenden Vereine und deren Mitglieder.
- Art. 6** Die Vereine sind gehalten mit möglichst vielen Schützinnen und Schützen am Bezirksschiessen teilzunehmen. Dem Wunsch eines Mitglieds, am Wettkampf teilzunehmen, ist unter allen Umständen zu entsprechen.
- Art. 7** Anrecht auf die Festsiegerpreise haben nur Schützinnen und Schützen, die eine A-Lizenz bei einem Verein des BSV Uster haben. Der Bezirksvorstand ist berechtigt, gegebenenfalls die Lizenzkarte zu kontrollieren, bzw. das Verzeichnis der Lizenzierten einzuverlangen.

### C. Anmeldung

- Art. 8** Eine namentliche Anmeldung der Vereine und der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist nicht erforderlich.

### D. Vereinswettkampf

- Art. 9** Es wird eine Rangliste der teilnehmenden Vereine, welche die nötige Mindestanzahl an Pflichtresultaten erreichen, erstellt.
- Art. 10** Die Mindestanzahl an Pflichtresultaten richtet sich nach der Kategorieneinteilung des SSV, die Berechnung des Vereinsresultats erfolgt gemäss des Reglements für die Vereinskonzurrenz Gewehr 300m des SSV.

### E. Einzelauszeichnungen

- Art. 11** Die Abgabe der Einzelauszeichnungen und Festsiegerpreise wird durch die Ausführungsbestimmungen geregelt.
- Art. 12** Der Bezirksvorstand ist um die Beschaffung der Festsiegerpreise besorgt.

## **F. Einzeldoppel**

**Art. 13** Der jeweilige Einzeldoppel ist von der Präsidentenkonferenz festzusetzen. Er soll so bemessen sein, dass dem Bezirksvorstand die notwendigen Mittel für die Durchführung des Anlasses (inkl. Munition und Verbandsabgaben) zur Verfügung stehen. Ein allfälliger Überschuss kann vom Bezirksvorstand für andere Aufgaben verwendet werden.

## **G. Schlussbestimmungen**

**Art. 14** Die Ausführungsbestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements. Änderungsvorschläge können durch den Bezirksvorstand und die Vereine gemacht werden. Vereinsanträge sind bis spätestens 10 Tage vor der Präsidentenkonferenz dem Bezirksvorstand einzureichen.

**Art. 15** Reglement und Ausführungsbestimmungen werden den Vereinen vom Bezirksvorstand rechtzeitig zugestellt. Sie sind jeweils durch die Präsidentenkonferenz zu bereinigen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Zürcher Schiesssportverband (ZHSV).

**Art. 16** Einsprachen betreffend des Bezirksschiessens sind innert 10 Tagen nach der jeweiligen Durchführung an den Bezirksvorstand zu richten. Gegen dessen Entscheid kann an die Rechtspflegeorgane des SSV rekuriert werden.

Das vorliegende Reglement wurde an der Präsidentenkonferenz vom 4. Dezember 2017 genehmigt. Es ersetzt dasjenige vom 15. Dezember 2016.

Volketswil, 04.12.2017

Bezirksschützenverband Uster

Präsidentin: Karin Thum

Uetikon am See, 07.02.2019

ZHSV Freie Schiessen G300

Funktionär: Walter Brändli